

Beck'sches Formularbuch Familienrecht

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Ludwig Bergschneider, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Hanspeter Bernhardt, Diplom-Psychologe und Mediator (BAFM/NCRC), PD Dr. Peter Finger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar, Monika Hamm, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Uwe Harm, Rechtspfleger, Martin Haußleiter, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Karlheinz Kitzinger, Rechtsanwalt, Rudolf Klüber, Rechtsanwalt, Dr. Bernd Mossgraber, Diplom-Kaufmann, Dr. Christof Münch, Notar, Sebastian Schmitt, Notarassessor, Dr. Werner Schulz, Leitender Richter am Familiengericht a.D., Klaus Weil, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Matthias Winkler, Rechtsanwalt und Notar, und Bianca Winograd, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin (BAFM)

5., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017. Buch. XXXVI, 915 S. Mit Freischaltcode zum Download der Formulare (ohne Anmerkungen). In Leinen

ISBN 978 3 406 70862 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 1689 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kindern für (voraussichtlich) 7 bis 10 Tage nach Deutschland kommen, um hier mit ihnen zusammen zu sein und Urlaubszeiten zu verbringen. Im Sommer jeden Jahres werden beide Kinder auf seine Kosten sechs Wochen zu ihm in die USA reisen und dort leben.³ Im Übrigen sind wir, die Eheleute J., einig, dass Gloria und Isabella nach der Vollendung ihres (jeweils) 16. Lebensjahres nach unseren Verabredungen und in Absprache mit der Schule im zweijährigen Wechsel je dreimonatige Schulaufenthalte an einer von uns gemeinsam zu bestimmenden Schule in den USA verbringen und dabei beim Vater wohnen sollen. Sämtliche Kosten übernimmt der Vater, der in dieser Zeit die sonstigen Unterhaltszahlungen für das Kind/die Kinder an die Mutter aussetzen darf (Variante: Weiterhin übernimmt der Vater bestimmte fixe Kosten in vollem Umfang oder wenigstens anteilig). Frau J. beteiligt sich am Aufwand in den USA nicht. Nach Abschluss ihrer Schulausbildung sollen Gloria und/oder Isabella in den USA studieren (oder eine andere Ausbildung wählen), wenn sie das wollen.⁴ Schon jetzt verpflichtet sich Herr J., alle dabei anfallenden Kosten zu übernehmen und die Mutter von Unterhaltsansprüchen und sonstigen Forderungen der Töchter nach Volljährigkeit freizustellen.^{5, 6}

.....

Frau J.

.....

Herr J.

Anmerkungen

1. Zur ausführlichen Umgangsregelung → Form.E.V.1. Nach bisherigem Recht kamen für den biologischen Vater, wenn der rechtliche Vater von seinem Recht auf Anfechtung seiner Vaterschaft keinen Gebrauch gemacht hat, nur Umgangsbefugnisse nach § 1685 Abs. 2 BGB in Betracht wenn eine sozialfamiliäre Beziehung bestand und der Umgang dem Kindeswohl dienlich war, dazu KG FuR 2012, 193, zu § 1686a BGB (Rechte des leiblichen, nichtrechtlichen Vaters zum Umgang) Anm. 7.

2. Über den **Unterhalt** haben die Parteien keine Regelung getroffen. Sonst wären Einzelheiten auszuführen. Bei der Scheidung hat Frau J. ein bisher im beiderseitigen Eigentum stehendes unbelastetes Haus in der Nähe von F. zu Eigentum erhalten (**Grundbucheintragung**), in dem sie mit den Kindern „mietfrei“ lebt, also keine **Nutzungsentschädigung** an ihren Mann zahlen muss, der mit ihr Eigentümer ist. Herrn J. ist ihr entgegengekommen und hat für die Übertragung auf sie keinen Gegenwert verlangt. Für die tatsächlichen (verbrauchsabhängigen und sonstigen) Kosten muss Frau J. allerdings selbst eintreten.

3. Wenn Mutter und Kinder diese Regelung später nicht mehr wünschen, wird dem Vater die Vereinbarung wenig helfen, vgl. § 1684 BGB, zur **Vollstreckbarkeit** gleich → Form.E.V.1 Anm. 13.

4. → Form.E.IV.7 Anm. 3.

5. Dabei hat der Elternteil, der die Kinder betreut, nicht etwa die Pflicht, das Kind zur Ausübung des Umgangs zum anderen zu bringen, sondern dieser muss selbst kommen und das Kind/die Kinder auch zurückbringen, dazu OLG Nürnberg FamFR 2010, 163, ausführlich → Form.E.V.1 Anm. 10, wobei die Eltern allerdings Ausnahmen begründen können etwa beim Umzug in eine andere Stadt, besondere widrige Verhältnisse beim Umgangsberechtigten, aber einfachen Möglichkeiten beim anderen Elternteil uÄ, dazu OLG Nürnberg FamRZ 2010, 163 mit Anm. *Niederl.* Häufig trägt zur Entspannung bei, wenn sich die Eltern auch in diesem Zusammenhang verständigen und nicht – etwa – dem Umgangsberechtigten alle Kosten aufzubürden. Im Übrigen können sie sich auch auf weniger strenge „Formalien“ für die Übergabe einigen, etwa darauf, dass die Mutter, die

20 Kilometer vom Bahnhof einer Großstadt entfernt lebt, das Kind dorthin bringt, der Vater dann die Weiterfahrt begleitet (und umgekehrt bei der Rückfahrt).

6. Zum Ausschluss von Umgangskontakten mit dem in der rechtsradikalen Szene aktiven Vater wegen akuter Gefahr für körperliche Unversehrtheit und Leben der Mutter als „Hauptbezugsperson der betroffenen Kinder“, wenn sie selbst aus dieser Szene ausgestiegen ist, BVerfG FamRZ 2013, 433 mit Anm. *Salgo* FamRZ 2013, 531, vollständiger Text in Jurion RS 2012, 25875 (anders noch die vorausgegangene Entscheidung des OLG Dresden, dann aber nach den Vorgaben des BVerfG FamRZ 2013, 433 „berichtigt“, FamRZ 2014, 577); zu Umgangsbeschränkungen für die leiblichen Eltern mit ihrem in einer Pflegefamilie lebenden zwölfjährigen Sohn BVerfG FF 2013, 67; grundsätzlich zu **Umgangsmo-*del*len** *Schmid* NZFam 2014, 881; zum begleiteten Umgang bei Besitz von Kinderpornographie OLG Schleswig NZFam 2014, 910. Umgangsansträge können mutwillig erfolgt sein, sodass VKH nicht gewährt werden kann, dazu OLG Brandenburg NZFam 2015, 471, insbesondere, wenn sich die Eltern nicht vorher untereinander um eine Lösung bemüht oder das Jugendamt eingeschaltet haben, dazu ebenso OLG Hamm NZFam 2015, 510. Bei der Entscheidungsfindung hat das FamG darauf zu achten, dass sie auch vollstreckbar ist, dazu insbesondere § 89 Abs. 2 FamFG für gerichtlich gebilligte Vergleiche, vgl. – fehlerhafte Fassung – OLG Bamberg FamRB 2013, 213; OLG Saarbrücken FF 2013, 456; OLG Frankfurt FuR 2014, 182; KG NJW-RR 2015, 579; zu Umgangsregelungen in den Ferien *Bruns* FamFR 2013, 553; zur Umgangspflegschaft OLG Frankfurt 4 UF 159/13; OLG Stuttgart NJW 2014, 3525 (das Recht zur Bestimmung von Art und Umfang des Umgangs kann nicht auf einen Ergänzungspfleger übertragen werden); zu den Anforderungen an eine gerichtliche Entscheidung bei der Anordnung von Umgangspflegschaft OLG Frankfurt FamRB 2013, 319 (die Bestellung eines Umgangspflegers ohne gleichzeitige Anordnung eines Umgangs in zeitlicher Hinsicht ist eine unzulässige Teilregelung); zu § 1666 BGB in diesem Zusammenhang *Obermann* NZFam 2014, 976, im Übrigen *Heilmann* FamRZ 2014, 1752.

7. Nach § 1686a BGB kann auch der leibliche, nicht rechtliche Vater, der ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat, ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, wenn dieser Umgang dem Kindeswohl dient, bzw. Auskunft vom anderen Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit er ein berechtigtes Interesse daran hat und die Auskunftserteilung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, § 1686a Abs. 1 BGB. Dabei ist die Reihenfolge für die Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale nicht festgelegt. Ist offensichtlich, dass sich der Vater bisher nicht um das Kind gekümmert hat, ist folglich nicht zunächst zu prüfen, ob er tatsächlich dessen Erzeuger ist, dazu OLG Bremen FamRZ 2015, 266 und OLG Koblenz FamRZ 2013, 798; BVerfG FamRZ 2015, 119 und die Nachw. bei Palandt/*Götz* § 1686a Rn. 6. Doch bleiben die Maßstäbe hoch, gerade für den Umgang, denn allein schon durch das Verfahren kann das gesicherte Leben des Kindes in „seiner“ tatsächlichen Familie schwer gestört werden, vgl. zu den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen § 167a FamFG; jetzt aber OLG Karlsruhe NZFam 2015, 776 und BGH NJW 2017, 160. Weitere Rechte oder Verpflichtungen hat der biologische Vater dagegen nicht, auch wenn er seinen Umgang ausübt, also etwa zum Unterhalt oder in erbrechtlichen Zusammenhängen (sodass gar nicht erst das Verhältnis zwischen ihm und dem tatsächlichen/rechtlichen Vater zu klären ist); zu Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag für den Umgang für ihn und gegen den rechtlichen Vater *Löhnig* FamRZ 2013, 1866; entschieden aA *Spangenberg* FamRZ 2014, 355 und *Wohlgemuth* FamRZ 2014, 356, nochmalige Erwiderung von *Löhnig* FamRZ 2014, 357.

Zur erbschaftsteuerlichen Einstufung von Zuwendungen an das Kind FinG Hessen ZEV 2017, 288.

V. Umgangsregelung und Auskunftserteilung

1. Ausführliche Vereinbarung zum Umgang unter verheirateten Eltern für die Zeit nach Trennung und Scheidung

Wir, die Eheleute Maria und Klaus M., sind uns einig, dass wir nach der Trennung und einer späteren Scheidung¹ unserer Ehe die gemeinsame elterliche Sorge für unsere beiden Kinder Kevin, geb (7 Jahre), und Zoe, geb (4 Jahre), beibehalten und in gegenseitiger Verantwortung ausüben wollen. Der Lebensmittelpunkt der Kinder liegt im beiderseitigen Einverständnis bei der Mutter. Als Umgangsregelung vereinbaren wir:

§ 1 Übliche Umgangszeiten; Handy

Wir, die Eheleute Maria und Klaus M. legen fest, dass unsere Kinder Kevin und Zoe, die ihren Lebensmittelpunkt bei der Mutter haben sollen und dort leben, alle zwei Wochen übers Wochenende beim Vater sind und dort bleiben sollen, erstes Wochenende am (.) von bis Die Besuche beginnen freitags um 18.00 Uhr und dauern bis sonntags 16.30 Uhr, aber während der Wintermonate, also von Oktober bis einschl. März, von freitags 16.30 Uhr bis sonntags 16.30 Uhr. Für seine Besuche bestimmt der Vater alltägliche Angelegenheiten für die Kinder allein (folgt Aufzählung, denn so werden die Streitfragen zwischen den Eltern wenigstens eingeschränkt, oder eine andere Regelung). Ohne Rücksprache mit der Mutter trifft er keine weitergehenden Entscheidungen und bespricht im Übrigen alle wesentlichen Erziehungsfragen wie sonst mit ihr.² Sämtliche Maßnahmen, die er für das Kind für richtig gehalten hat, teilt er ihr nach Besuchsende jedenfalls mit und erörtert sie mit ihr, wenn ihr das notwendig zu sein scheint. Ausfallende Besuchszeiten werden nachgeholt (wird ausgeführt – oder auch gerade nicht).³

Während der Besuche wird die Mutter keinen telefonischen Kontakt zu ihren Kindern haben (oder Ausnahmen). Wenn sie mit ihnen in Verbindung treten will, wird sie den Vater anrufen. Insbesondere wird sie den Kindern auch kein Handy mitgeben oder sie über E-Mail anschreiben oder anzuschreiben versuchen (gilt entsprechend für den Vater zu den sonstigen Zeiten, zu denen die Kinder nicht bei ihm sind – im Übrigen sollten die Eltern für sie ebenfalls besondere Absprachen treffen).⁴

Teure Geschenke wird der Vater den Kindern nicht machen. Einzelheiten wird er im Übrigen mit der Mutter jeweils abstimmen (oder Ausnahmen; möglich ist auch, eine Wertgrenze festzulegen, die 20,- EUR nicht überschreiten sollte). Der Vater verpflichtet sich, in seiner neuen Wohnung in für die Kinder ein eigenes Zimmer einzurichten, für sie bereitzuhalten und mit den notwendigen Möbeln und sonstigen Gegenständen auszustatten, die sie brauchen (folgt Aufzählung). Für die Kinder hat er in ausreichendem Maße Spielzeug anzuschaffen und dafür zu sorgen, dass wichtige Ersatzkleidung verfügbar ist (folgt Aufzählung). Andererseits sagt die Mutter zu, den Kindern alle Dinge mitzugeben, auf die sie während der Besuchszeiten beim Vater angewiesen sind, also Ersatzkleidung, Hefte und Bücher für die Schule, Medikamente sowie Sportsachen, wenn während der Besuchszeiten tatsächlich sportliche Aktivitäten anstehen uÄ, vgl. im Übrigen § 4.

§ 2

Für die Ferienzeiten, denn auch Zoe kommt bald in die Schule, vereinbaren die Eheleute M. Folgendes:

- a) In den (hessischen/bayerischen) Sommerferien verbringen die Kinder Kevin und Zoe in geraden Jahren die erste, in ungeraden Jahren die zweite Hälfte (die ersten zwei Wochen/die letzten zwei Wochen o. Ä.) der Ferien bei einem, im nächsten Jahr dann beim anderen Elternteil/beim Vater, der mit ihnen nach seiner Wahl in Urlaub fahren kann. Urlaubsziel und Urlaubsanschrift (Telefonnummer etc) haben die Eltern sich spätestens zwei Wochen vor der geplanten Abreise gegenseitig mitzuteilen. Im Übrigen hat der Vater der Mutter gegenüber bis zum 31. 3. des laufenden Jahres zu erklären, ob er von seinen Befugnissen, die Ferien mit den Kindern zu verbringen, Gebrauch machen will oder nicht (und für welche Zeiten). Sämtliche Kosten für die Kinder während des Urlaubs, den sie mit ihm verbringen, trägt der Vater; er ist nicht berechtigt, vom sonstigen Kindesunterhalt, den er der Mutter leistet, Abzüge anzubringen (oder: Ausnahmen).⁵ Für ihren Urlaub und den Unterhalt der Kinder muss die Mutter mit den sonstigen Zahlungen auskommen; weitere Forderungen kann sie nur stellen, wenn dies sonst rechtlich begründet (Mehrbedarf) oder mit dem Vater abgesprochen ist.⁶
- b) Für die Osterferien eines jeden Jahres vereinbaren die Eltern ,
für Pfingsten ,
für die Herbstferien
und für die Weihnachtsferien (jeweils Besuchszeiten mit dem Vater). Diese Regelung über die Ferien, die die Kinder mit dem Vater erleben, beginnt mit den Sommerferien im Jahre Für das laufende Jahr legen sich die Eltern wie folgt fest: Vom 1. 7. bis zum 3. 8. sind die Kinder beim Vater, der mit ihnen in Ferien fahren kann, für die restliche Ferienzeit bei der Mutter. Für die Kosten gilt a.). Besuchstermine in den Ferien fallen ebenso aus wie Besuche unmittelbar vor oder nach der Ferienzeit (Beispiel:)
oder andere Regelungen, wenn besondere Ferienzeiten bestehen, etwa Faschingsferien, Winterferien unabhängig von Weihnachten u.ä., eigene Ferien bei besonderen Schulformen, etwa bei internationalen Schulen u.ä.). Festlegen sollten sie dabei auch, welcher Tag „erster Ferientag“ ist und wann die Kinder genau zurückgebracht werden sollten, und wie die sonstige Zählung der Umgangswochenenden erfolgt, also durchgängig übers Jahr – dann kann ein Umgangswochenende dem letzten Wochenende in den Ferien folgen – oder mit Neuzählung vom Feriende an).⁷ Durch die Ferien ausfallende Termine werden auch nicht nachgeholt. Urlaubsziel und Urlaubsanschrift (Telefonnummer u.ä.) teilt der Vater, (und die Mutter, für sie gilt das auch, selbst wenn das Kind bei ihr seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat, Ausnahmen: § 1687 BGB) rechtzeitig mit.
- c) Im Übrigen vereinbaren die Eltern, dass jeder von ihnen einmal im Jahr nach vorheriger Absprache (drei Monate zuvor) drei Wochen ohne die Kinder in Urlaub fahren kann, wobei sich der andere Elternteil verpflichtet, in dieser Zeit Kevin und Zoe zu sich zu nehmen und für sie zu sorgen.

§ 3 Feiertage

Für die Feiertage (folgt Aufzählung, auch persönliche Feiertage, Geburtstage u.ä.) vereinbaren die Eltern zusätzlich (folgt: Regelung).⁸ Besondere Geschenke (insbesondere Tiere, Handy uÄ, folgen weitere Beispiele, insbes. mit Auswirkungen auf die alltägliche Lebensführung beim anderen Elternteil)⁹ anlässlich der Feiertage (Geburtstage; Weihnachten uÄ), sprechen sie untereinander ab.

§ 4 Äußerer Ablauf

Zu den vereinbarten Besuchszeiten holt Herr M. die Kinder bei seiner Frau an deren Wohnort (oder andere Regelung) ab und bringt sie nach Ablauf dorthin pünktlich zurück.¹⁰ In seinem Kraftfahrzeug wird Herr M. passende Kindersitze einbauen, die den üblichen Sicherheitsstandards entsprechen. Die Mutter hat die Kinder jeweils bereitzuhalten und auf die Besuche vorzubereiten;¹¹ sie gibt ihnen insbesondere mit (folgt Aufzählung wichtiger persönlicher Ausstattungen, Medikamente, Sportgeräte uÄ).¹² Können die vorgesehenen Umgangszeiten ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat jeder Elternteil den anderen unverzüglich zu informieren. Sind die Kinder bereits beim Vater und ist er etwa in Folge besonderer beruflicher Beanspruchung nicht in der Lage, sie weiterhin in der vorgesehenen Form zu betreuen, bringt er sie ohne Verzögerungen zur Mutter zurück oder sorgt dafür, dass dies geschieht.¹³ Voraussichtliche Verspätungen beim Abholen oder Zurückbringen der Kinder muss er möglichst umgehend der Mutter mitteilen.

§ 5 Wohlverhalten

Beide Elternteile werden alles unterlassen, was den jeweils anderen in den Augen der Kinder herabsetzen könnte. Insbesondere werden sie die Trennung und Scheidung nicht erwähnen oder Einzelheiten für sie und ihren Verlauf mit den Kindern erörtern oder die Anwaltskorrespondenz vorlegen und mit (oder ohne sie) durchlesen/vorlesen. Über die weitere Entwicklung unterrichten sie sich nur gegenseitig und werden nicht etwa mit den Kindern zur Vorbereitung Einzelheiten besprechen. Auch später werden sie nicht über ihre Gespräche untereinander mit ihnen reden. Im Übrigen werden sie sich über

- die Vorbereitung der Besuche und das Verhalten der Kinder,
- den Ablauf der Besuche und
- die Rückkehr vom anderen Elternteil und das Verhalten der Kinder nach den Besuchen unterrichten und Einzelheiten im Interesse der Kinder miteinander austauschen, aber über diese Gespräche den Kindern später keine Mitteilung machen.

§ 6 Anwesenheit anderer Personen

Frau M. ist einverstanden, dass der Vater während der Besuchszeiten seine Eltern in Y. (seinen Bruder, seine Schwester, X.) besucht und die Kinder dorthin mitnimmt. Herr M. sichert andererseits zu, sich auch dann selbst um die Kinder zu kümmern und die (notwendige) Betreuung nicht diesen oder anderen Personen zu überlassen. Frau Z., die neue Lebenspartnerin von Herrn M., ist bei den Besuchen der Kinder beim Vater nicht zugegen (übernachtet in dieser Zeit nicht in der Wohnung von Herrn M.; fährt nicht mit Herrn M. und den Kindern gemeinsam in Urlaub uÄ – oder anders: sie kann das alles, und nach einer längeren Zeit sollte ihre Anwesenheit bei den Aufenthalten der Kinder beim Vater keine Rolle mehr spielen bzw. selbstverständlich sein).¹⁴

§ 7 Wohlverhaltensklausel

Im Übrigen verpflichten sich die Eltern bei Unstimmigkeiten beim Umgang, vor Einleitung eines (weiteren) Gerichtsverfahrens Beratung und Hilfe durch (das Jugendamt, die Erziehungsberatung uÄ) in Anspruch zu nehmen.

Während der Umgangszeiten verpflichtet sich Herr M., keine Schwierigkeiten mit seiner Frau mit dem Kind/den Kindern zu besprechen. Frau M. wird die Kinder vorbereiten und auf die Besuche einrichten, wobei § 5 auch insoweit gilt.

Variante:

Gerichtliches Vermittlungsverfahren, § 165 FamFG¹⁵

Im Verfahren beim FamG F., Az, legen die Parteien diese Vereinbarung vor und beantragen gerichtliche Billigung, § 156 Abs. 2 FamFG.^{16, 17}

Nochmalige Variante:

Verpflichtung zur Mediation, auch gefasst als „Verfahrenshindernis“, sodass die Einleitung einer gerichtlichen Auseinandersetzung ohne vorausgegangene Mediation nicht zulässig sein könnte.

Klaus M. lebt

§ 8 Schadensersatz^{18, 19, 20, 21}

Weitere Variante: Grenzüberschreitende Umgangsrechte

Klaus M. lebt in Frankreich (Montpellier), Maria M. in Deutschland. Klaus möchte die Kinder in den Ferien zu sich nach Frankreich nehmen, doch fürchtet Frau M., dass er sie nicht zurückbringt (und vertraut dem Haager Abk. zur Kindesentführung nicht, dazu Form. X.).^{22, 23}

beck-shop.de
Anmerkungen
DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Bei einer **Umgangsvereinbarung** ist unerheblich, ob die Eltern die elterliche Sorge – und in welcher Form – aufgeteilt haben, sie gemeinsam ausüben oder ob sämtliche Einzelbefugnisse einem von ihnen allein zustehen, vgl. § 1684 BGB, denn auch dann bleibt der andere Elternteil berechtigt, persönlichen Kontakt mit dem Kind zu haben. Können sie sich nicht einigen, kann und muss das Gericht die Dinge regeln. Erfolgt die Entscheidung im einstw. Anordnungsverfahren, kann sie nicht mit der Beschwerde angefochten werden (die in der Sache sofortige Beschwerde ist, vgl. § 63 Abs. 2 FamFG), § 57 FamFG, weil so die elterliche Sorge nicht selbst erfasst ist. Regelungen können im Wege der einstweiligen Anordnung oder in der Hauptsache getroffen werden. Vorrang- und Beschleunigungsgebote gelten für beide Verfahren. Ist die Entscheidung zur einstw. Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergangen, ist diese auf besonderen Antrag nachzuholen bzw. anzuordnen, § 54 Abs. 2 FamFG. Im Übrigen kann Aufhebung oder Abänderung erfolgen, § 54 Abs. 1 FamFG, wobei der Antragsteller triftige Gründe vorzubringen hat, die zu einer Änderung der gerichtlichen Entscheidung führen sollen oder sie zumindest angezeigt erscheinen lassen. Rechtsmittel stehen nicht bereit. Erfolgt die Regelung zum Umgang, steht, wenn einstw. Anordnung ergeht, die sofortige Beschwerde nicht bereit. Dann ist auch für Nebenentscheidungen kein Rechtsmittelzug eröffnet, etwa für die (bei Abänderung beantragte) einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (faktisches wesentlich: bei einer Verpflichtung zum Unterhalt). Im Hauptsacheverfahren ist das anders. Absprachen zum Umgangsrecht können die Beteiligten auch bei der **Adoption** treffen, allerdings wohl mit selteneren Besuchen für die leiblichen Eltern, da sonst die Ziele der Annahme als Kind gefährdet sein könnten. Sind Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht, können sich die Eltern, wenn nicht das Wohl des Kindes beeinträchtigt zu sein scheint, gleichfalls auf § 1684 BGB für ihre Besuche berufen. Wird das Kind wieder in seiner leiblichen Familie aufgenommen, können umgekehrt Besuche für die Pflegeeltern – zumindest für Übergangszeiten – festgelegt werden,

wenn sie für die Entwicklung des Kindes wesentlich sind (und die Beteiligten können sich ohnehin in abweichender Form verständigen).

2. Dabei können sich die Eltern auch auf andere Besuchszeiten festlegen, können **Übernachtungen** zumindest zunächst ausschließen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, Verabredungen für den **Besuchsablauf** und die **Freizeitplanung** treffen oder befürchtete Aktivitäten eines Elternteils regeln wie etwa Boxtraining für den Sohn ohne Zustimmung der Mutter, für die Tochter ohne Zustimmung des Vaters u.Ä. Verständigen sie sich auf das jeweils 1. und 3. (oder 2. und 4.) Wochenende, können die Zeiten übers Jahr geplant und müssen nicht Monat für Monat durchgezählt werden, ein gewisser Vorteil, dessen Bedeutung aber vielleicht nicht überschätzt werden sollte, denn Nachteile dieser Regelung sind offensichtlich. Fünfte Wochenenden sind dann eben nicht einbezogen, so dass sie „ausfallen“, dazu OLG Zweibrücken FamRB 2003, 290. Sind die Voraussetzungen für den Umgang in einer gerichtlichen Regelung bestimmt oder ist die Vereinbarung der Eltern durch das FamG **gebilligt**, ist sie vollstreckbar, zur **Vollstreckbarkeit** sonst unten Rn. 16; zu Besuchszeiten während der Strafhaft BVerfG FamRZ 2006, 1822. Übernachtungen beim andern Elternteil sind bei einem Alter des Kindes von etwa drei oder vier Jahren an (fast) selbstverständlich; das gilt auch dann, wenn die häuslichen Verhältnisse dort – die Wohnung ist klein und beengt, ein Kinderbett fehlt, kalter Zigarettenrauch stört – schwierig oder ungünstig sind, KG FuR 2011, 332.

3. Auch in diesem Punkt sollten die Eltern alle wichtigen Punkte näher regeln. Sind die Kinder (etwa) krank und fallen deshalb zwei Wochenenden nacheinander für den Vater aus, kann er sie kaum die nächsten vier oder fünf Wochen zu sich nehmen, da dann ihr gesamter Lebensrhythmus unterbrochen ist, denn sie sind in dieser Zeit zumindest an den Wochenenden nicht bei der Mutter. Im Übrigen können die Eltern weitere Besuche vereinbaren, etwa für einen Nachmittag oder einen Tag in der Woche. Gerade bei älteren Kindern können sie auch neben einem allgemeinen Rahmen, den sie selbst schaffen, weitere Einzelheiten dem Vater und den Kindern überlassen, die sich dann selbst miteinander verabreden. **Telefonzeiten** können die Eltern ebenfalls bestimmen. An dieser Regelung muss sich dann der Vater halten bzw. die Mutter, wenn die Kinder beim Vater zu Besuch sind.

4. Während der Besuchszeiten muss der Vater keine Kleidung der Kinder waschen oder sonst sauber halten; auch deshalb sollten sich die Eltern im Einzelnen festlegen, welche Ersatzstücke die Kinder für die Besuche mitnehmen, OLG Brandenburg NJW-RR 2016, 1347.

5. Dazu MünchKommBGB/*Finger* § 1684 Rn. 31 mit Nachw.; zu weiteren Einzelheiten *Höflinger* ZfJ 2003, 24.

6. Unterhalt darf er auch sonst nicht kürzen, MünchKommBGB/*Finger* § 1684 Rn. 41, dazu auch OLG Frankfurt FF 2003, 183. Allenfalls können von der anderen Seite veranlasste Aufwendungen, etwa bei einem „unberechtigten“ Umzug in eine weit entfernte Stadt, bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts als Abzugsposition Berücksichtigung finden, dazu BGH FF 2003, 49, zu den **Umgangskosten** sonst *Elden* NJW-Spezial 2010, 132 und *Liceni-Kierstein* FamRBint 2012, 347; ausführlich *Weyhardt* FPR, 2006, 333; zu steuerlichen Einzelheiten *AnwKomm/Heimann* Anh. zu § 1684 BGB, weil die Gefahr besteht, dass sonst der Berechtigte seinen Umgang nicht wahrnehmen kann, OLG Brandenburg NJW-RR 2010, 148, BGH FF 2012, 67. Ausnahmen können auch bei „längeren Auslandsaufenthalten“ oder anderen ausgedehnten Besuchen in Betracht kommen, dazu die Nachw. bei MünchKommBGB/*Finger* § 1684 Rn. 49, OLG Hamm FamRZ 1994, 529. Schließlich kann der Selbstbehalt angehoben werden, insbesondere dann, wenn einem Elternteil bei der Berechnung des Kindesunterhalts nicht das Kindergeld in vollem Umfang zur Verfügung steht; zum sorgerechtlichen **Wechselmodell** mit seinen unterhaltsrechtlichen

Auswirkungen → Form.E.III.5, insbesondere → Form.E.III.5 Anm. 5 und OLG Düsseldorf NJW-RR 2001, 3344, 3345 f.; BGH FamRZ 2006, 1015 und BGH FamRZ 2007, 707; FamRZ 2007, 1859 und OLG Stuttgart FamRB 2007, 205 mit Anm. *Luthin* (gegen den Willen der Elternteile kann keine gerichtliche Entscheidung ergehen) Aufwendungen eines Elternteils für Besuche seiner bei dem anderen lebenden Kinder sind nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich verwendbar, dazu BFH FamRZ 2008, 151. Schließlich können öffentl. Leistungsträger verpflichtet sein, zu den Umgangskosten beizutragen oder sie zu übernehmen, wenn persönliche Kontakte zwischen einem Elternteil (oder beiden) und dem Kind/den Kindern notwendig erscheinen, selbst wenn eine Inobhutnahme erfolgt ist und die Kinder in einer eher entfernten und für die Eltern schlecht erreichbaren Einrichtung leben, um so – vielleicht – ihre Rückführung in die Familie vorzubereiten, die stets Ziel bleibt und bleiben muss.

7. Sonderbedarf, dazu § 1613 Abs. 1 BGB, kann für **Sprachreisen** oder Aufenthalte mit sportlichem Hintergrund in Anspruch genommen werden, wenn die Kinder (etwa) im Einverständnis mit den Eltern Leistungssport betreiben, für Fahrten im Zusammenhang mit einer musikalischen Ausbildung uÄ, zum Sonderbedarf sonst Palandt/*Brudermüller* § 1613 BGB Rn. 11.

8. Der Vater fährt am 16. 7. mit den Kindern in die Ferien, aber am 14. 7./15. 7. wäre ein Besuchswochenende für ihn, das dann ausfällt oder anders geregelt werden muss/kann; am 3. 8. sind die Kinder zurück, aber am 4. 8./5. 8. hätte er sie turnusgemäß, so dass er an diesem Wochenende die Kinder wiederum nicht sieht, aber die Parteien können auch etwas anderes vereinbaren. Schließlich kann sinnvoll sein, die Kinder zunächst auf die Fahrt in die Ferien vorzubereiten (bzw. ihnen bei der Rückkehr eine Übergangszeit zu lassen, in der sie sich auf das Leben bei der Mutter oder auf die Schule wieder einstellen können). Jedenfalls müssen die Eltern klare Absprachen treffen, vgl. auch → Form.E.I.1 Anm. 2, 5.

9. Zu **Ferien und Feiertagen** ohne Elternvereinbarung MünchKommBGB/*Finger* § 1684 Rn. 27 und 28 mit Nachw.

10. Dazu *Höflinger* ZfJ 2003, 24.

11. Liegen die Wohnorte der Eltern weit auseinander, kann eine umgangsrechtliche Verpflichtung des sorgeberechtigten Teils bestehen, die Kinder zum **Flughafen** an seinem Wohnort zu bringen und sie dort wieder abzuholen; zur Kostenverteilung → Form.E.VII.4 Anm. 2 Abs. 2 mit Nachw. und gerade → Form.E.VII.4 Anm. 5, → Form.E.V Anm. 5 und OLG Nürnberg FamFR 2010, 163 mit Anm. *Niederl.* Können sich die Eltern nicht verständigen, kann eine andere Regelung zur Übergabe getroffen werden; insbesondere kann das Jugendamt eine Person „bestimmen“, die diese Aufgaben wahrnimmt, dazu OLG München BeckRS 2011, 21902.

12. Auf Einzelheiten dabei sollten sich die Parteien verständigen, um Streit zu vermeiden, selbst wenn die Mutter die Kinder ohnehin schon so ausstatten muss. Aber auch der Vater kann verpflichtet sein, weitere Kleidung, Medikamente uÄ bei sich bereitzuhalten bzw. anzuschaffen. Besuche können nicht mit der Begründung abgesagt werden, die Kinder „wollten“ nicht zum anderen, denn der Elternteil, der sie alltaglich betreut, hat sich auf den Umgang einzustellen und entsprechend vorzubereiten. **Zwang** scheidet allerdings aus, so dass besonders **heftiger Widerstand** eben doch dazu führt, dass die Besuche ausfallen. Vollstreckbar mit Zwangsmitteln gegen die Kinder sind Umgangsbefugnisse jedenfalls nicht, dazu § 90 Abs. 2 FamFG, sonst § 89 Abs. 2 FamFG, wobei das Gericht bei einem gebilligten Vergleich oder auch sonst bei einer Entscheidung auf die besonderen Folgen ausdrücklich hinzuweisen hat, vgl. im Übrigen Rn. 16.